

(Nr. 49.) Antrag des Abg. Dehmichen, einen Zusatzparagraphen zum Gesetz, die Bildung von Bezirksverbänden zc. betr., vom 21. April 1873.

Präsident Haberkorn: Desgleichen.

(Nr. 50.) Herr Dr. Peschel übersendet 80 Stück Eintrittskarten für das Körnermuseum nebst einer gleichen Anzahl gedruckter Erläuterungen über dasselbe für die Kammermitglieder.

Präsident Haberkorn: Unter Dank für diese Mittheilung bewendet es ebenfalls bei der bereits erfolgten Vertheilung.

(Nr. 51.) Antrag des Referenten und Correferenten zur Hauptvorberathung des königl. Decrets Nr. 16, die Zuziehung nicht staatsangehöriger junger Leute zur Fortbildungsschule betr.

Präsident Haberkorn: Es ist ein Irrthum; zur Schlußberathung hat dieses Referat gebracht werden sollen. Ich werde daher zur Schlußberathung diesen Antrag des Herrn Referenten und Correferenten auf eine Tagesordnung bringen.

Weiteres ist zur Registrande nicht eingegangen.

Für die heutige Sitzung hat sich bei der Kammer entschuldigt wegen Unwohlseins der Herr Abg. Niesel.

Ferner zeige ich der Kammer an, daß nach Anzeige der ersten Deputation von derselben Herr Vicepräsident Dr. Pfeiffer zum Vorsitzenden, der Herr Abg. von Basse zum Stellvertreter erwählt und daß in Bezug auf die Protokolle beschlossen worden ist, abwechselnd solche zu führen.

Wir können nunmehr zum Gegenstande unserer Tagesordnung übergehen: „Die Hauptvorberathung über das königl. Decret, den Entwurf eines Gesetzes, die Verfassung der Gerichtsämter betreffend.“*)

(Königl. Decret Nr. 13, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Decrete 2. Bd.)

Antrag der Referenten Nr. 1, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. II. R. 1. Bd.)

Der Herr Referent!

Referent Dr. Schaffrath: Meine Herren! Bekanntlich treten die sogenannten Reichsjustizgesetze, welche Ende Januar und Anfang Februar dieses Jahres publicirt worden sind und also auch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar dieses Jahres spätestens den 1. October 1879 in Kraft. Mit dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar dieses Jahres wird vom 1. October 1879, also schon in etwa 21, 22 Monaten, die Verfassung unserer Gerichte, insbesondere auch der Gerichtsämter vollständig geändert. Unsere Gerichtsämter hören

auf und ungefähr an deren Stelle — kann man sagen — treten Amtsgerichte. Dessen ungeachtet hat noch jetzt unsere Regierung mittelst Decrets Nr. 13 einen Gesetzentwurf, die Verfassung der Gerichtsämter betreffend, vorgelegt, durch welchen gegenwärtig noch vor dem 1. October 1879 eine Aenderung der bisherigen Gerichtsämterverfassung eintreten soll. Gewiß ist daher die Zeit dieses Gesetzentwurfs nicht ganz unbedenklich. Das verhehlt sich auch die Regierung nicht und sie hat deshalb in dieser Beziehung in den Motiven gesagt, daß durch den jetzigen Gesetzentwurf die jetzige Aemterverfassung der Verfassung der künftigen Amtsgerichte, welche wenigstens zum größten Theile mit mehreren selbständigen richterlichen Beamten besetzt sein müssen, angenähert wird. Indessen so recht durchschlagend ist die Widerlegung jener an und für sich gewiß gerechtfertigten Zeitbedenken gegen den Gesetzentwurf nicht; denn immerhin wird, selbst abgesehen davon, ob wirklich die künftigen Amtsgerichte zum größten Theile selbst mit mehreren selbständigen richterlichen Beamten werden besetzt werden müssen, was ich bezweifle, nur eine „Annäherung“ an die Gerichtsämterverfassung und die künftige Verfassung der Amtsgerichte durch den jetzigen Gesetzentwurf herbeigeführt werden, nicht eine Gleichheit oder Gleichstellung, so daß wir es immerhin in der kurzen Zeit von noch nicht 2 Jahren mit 3 verschiedenen Verfassungen der Gerichte unterster Instanz zu thun haben, mit der gegenwärtig bisher bestehenden, mit der durch dieses Gesetz auf nur etwa 20 Monate einzuführenden abgeänderten und mit der künftigen Amtsgerichtsverfassung. Indessen haben Ihre beiden Referenten diese Bedenken nicht für so durchschlagend gehalten, um deshalb die Ablehnung des ganzen Gesetzentwurfes Ihnen zu empfehlen.

Ehe ich nun auf den Gesetzentwurf selbst eingehe, schicke ich noch ein paar Worte über die bisherige Gerichtsämterverfassung voraus, die Ihnen zwar aus Erfahrung bekannt ist, deren wir aber doch bei der Berathung des jetzigen Entwurfs eingedenk sein müssen. Die bisherige Gerichtsämterverfassung beruhte bekanntlich auf dem Gesetze vom 11. August 1855 und zwar auf hauptsächlich drei Paragraphen, den §§ 10, 11 und 12, welche wir zur besseren Uebersicht Ihnen mit dem Antrage haben abdrucken lassen. Namentlich wird der § 10 und der § 12, und zwar hauptsächlich der zweite Abschnitt des § 12, durch den gegenwärtigen zur Vorberathung vorliegenden Gesetzentwurf betroffen: ich sage, absichtlich „betroffen“, nicht abgeändert, nicht aufgehoben, weder ganz, noch theilweise, weil sich der Gesetzentwurf darüber ausschweigt, ob und was durch ihn von den über die Verfassung der Gerichtsämter bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben oder abgeändert wird, inwieweit? Nach dem § 10 des Gesetzes vom 11. August 1855 wird das Gerichtsam gebildet durch den

*) II. R. S. 35.